

Bekanntgabe der Brandschutzordnung

Für die Liegenschaft Schleswig-Holsteinischer Landtag gelten neue Regelungen für den Brandschutz.

Diese Brandschutzordnungen regeln den vorbeugenden Brandschutz und das Verhalten im Brandfall.

Alle Personen, die in den Liegenschaften des Landtages beschäftigt sind, müssen nach einer zeitnahen Erstbelehrung nach Inkraftsetzung der Brandschutzordnung jährlich über den Inhalt belehrt werden. Diese Belehrung ist aktenkundig analog zur jährlichen Arbeitsschutzbelehrung durchzuführen.

Die Belehrung erfolgt in Eigenverantwortlichkeit der Fraktionen, der Struktureinheiten der Landtagsverwaltung bzw. der anderen Nutzer der Liegenschaften.

Rückfragen zur Brandschutzordnung richten Sie bitte an den Brandschutzbeauftragten für die Liegenschaften des Landtags, Herrn Bartels, Telefon 1044

Die Inkraftsetzung erfolgt zum

Klaus Schlie

Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Brandschutzordnung

DIN 14096:2014-5-B

**Liegenschaften des Landtages
Schleswig-Holstein**

Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Inhaltsverzeichnis

Brandverhütung
Brand- und Rauchausbreitung
Flucht- und Rettungswege
Melde- und Löscheinrichtungen
Verhalten im Brandfall
Brand melden
Alarmsignale und Anweisungen beachten
In Sicherheit bringen
Löschversuche unternehmen
Besondere Verhaltensregeln
Schlussbestimmungen

Brandschutzordnung, DIN 14096-B Düsternbrooker Weg 70, Kiel

Geltungsbereich: Der Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung erstreckt sich auf alle Räume und Anlagen des Landtages in Kiel,

Diese Brandschutzordnung gilt für:

- Mitglieder des Landtages Schleswig-Holstein,
- Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Fraktionen,
- Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Abgeordneten,
- Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Landtagsverwaltung,
- Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Landespressekonferenz,
- Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der gastronomischen Einrichtung,
- Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der im Hause tätigen Firmen.

Brandverhütung

Oberstes Interesse aller im Gebäude befindlichen Personen muss es sein, die Entstehung von Bränden zu verhindern.

Die Brandschutzordnung gibt allen Beschäftigten wichtige Hinweise, wie sie sich im Brandfall zu verhalten haben, um Gefährdungen von Personen, Eigentum und Gesundheit zu vermeiden, sowie folgenschwere Brände zu verhindern.

Ordnung und Sauberkeit im gesamten Zuständigkeitsbereich sind wichtige Voraussetzungen für den vorbeugenden Brandschutz.

Für alle Räume und Einrichtungen

Das Verwenden von Feuer und offenem Licht ist grundsätzlich im gesamten Gebäude verboten. Ausnahmen regelt der Brandschutzbeauftragte für die Liegenschaften des Landtages.

Flure und Treppenträume sind wichtige Fluchtwege, auf denen gefährdete Personen das Gebäude verlassen können, sowie Angriffswege für die Feuerwehr.

Flure, Verkehrswege und Treppenträume sind stets freizuhalten und dürfen nicht zur Lagerung brennbarer Materialien (z. B. Bürobedarf, Dekorationen) genutzt werden.

Einrichtungen zur Brandbekämpfung oder -meldung dürfen nicht verstellt werden.

Bei festgestellten Mängeln sind sofort die/der Brandschutzbeauftragte oder die/der Vorgesetzte zu informieren.

Ortsveränderliche Koch-, Heiz- und Wärmegeräte dürfen nicht mitgebracht werden.

Die Aufstellung und Benutzung anderer als durch die Landtagsverwaltung zur Verfügung gestellter elektrischer Geräte ist ohne eine besondere Genehmigung der/des Brandschutzbeauftragten des Landtages oder einer von ihr/ihm beauftragten Person untersagt. Netzabhängige Geräte müssen so aufgestellt sein, dass weder die beim Betrieb noch die bei Überlastung oder Kurzschluss auftretenden Temperaturen zu einem Brand führen können.

Privateigene Elektrogeräte müssen von den Besitzern vorschriftsmäßig instand gehalten werden und den VDE-Vorschriften entsprechen.

Während des Betriebes ist eine ausreichende Überwachung der Geräte sicherzustellen. Es ist bei jedem Verlassen des Raumes dafür zu sorgen, dass alle privaten transportablen elektrischen Geräte abgeschaltet sind.

Die Anschaltung von Geräten der PC-Technik, Fernseh- und Rundfunkgeräten, Kühlgeräten, Kopierern usw. nach Dienstschluss ist nur bei den Geräten zulässig, die für den Dauerbetriebszustand klassifiziert sind (PC-Technik)

Bei Mängeln an elektrischen Geräten sowie Anzeichen dafür (flackerndes Licht, Schmor-

gerüche usw.) sind die Geräte umgehend auszuschalten und der Brandschutzbeauftragte oder die/der Vorgesetzte zu verständigen.

Reparaturen dürfen nur von Fachkräften ausgeführt werden.

- Gebots- und Verbotsschilder sind ausnahmslos zu beachten.

- Jede Mitarbeiterin/jeder Mitarbeiter muss die Notrufnummer (Hausrufnummer **1080**), die Standorte der Feuerlöschgeräte sowie die Rettungswege kennen, die in den Flucht- und Rettungswegplänen dargestellt sind, die in den Flurbereichen, die gleichzeitig Flucht- und Rettungswege sind, ausgehängt sind.